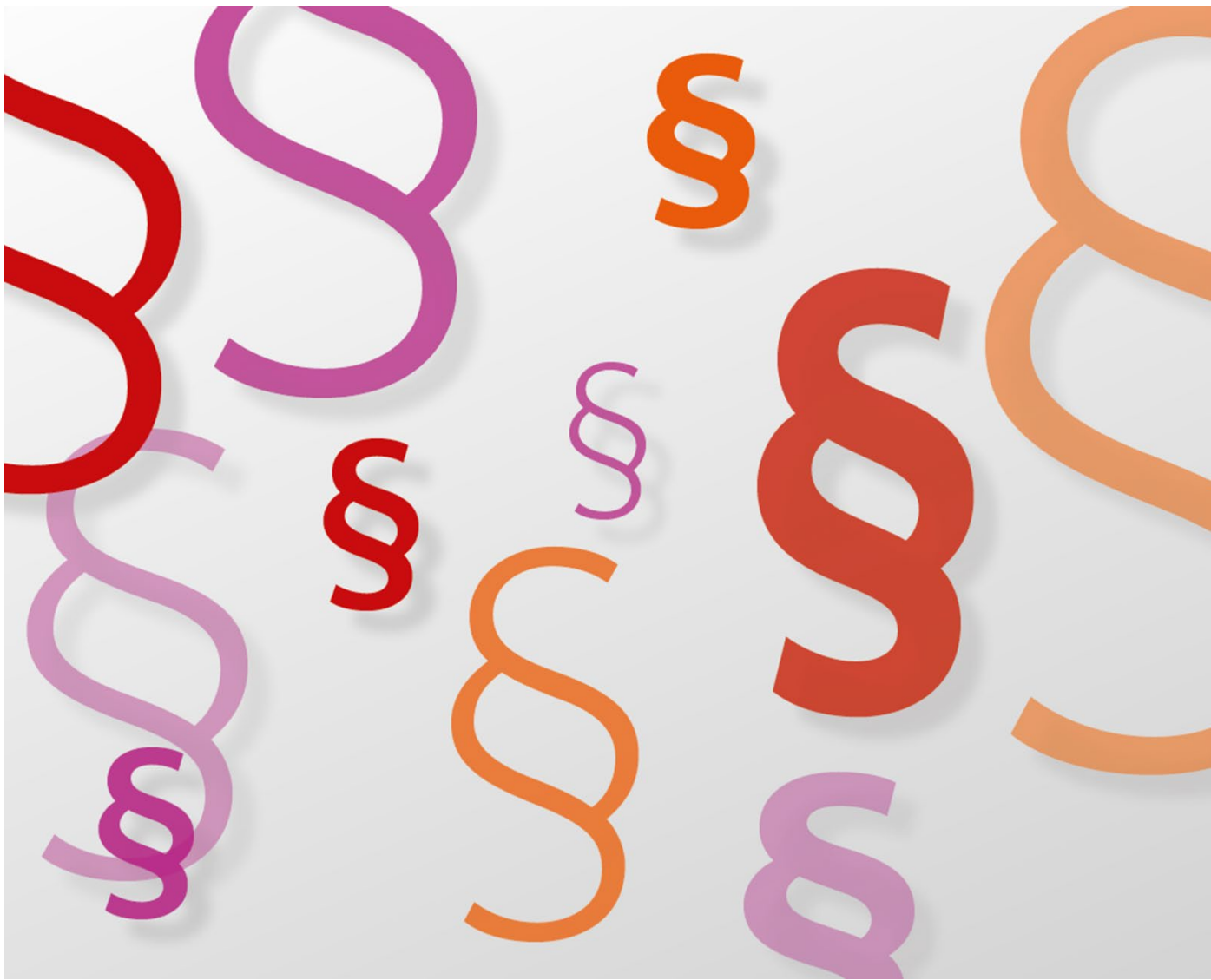




Amtliche Mitteilung Nr. 20/2026

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 2022 (Amtliche Mitteilung Nr. 32/2022) an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 08. Juni 2026

Herausgegeben am 10. Juni 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Integrated Design
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts
nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 2022
(Amtliche Mitteilung Nr. 32/2022)
an der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 08. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design der Technischen Hochschule Köln vom 25. Juli 2022 (Amtliche Mitteilung 32/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Januar 2024 (Amtliche Mitteilung 05/2024), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„In der Studienrichtung Transdisciplinary Design besteht die Bachelorarbeit aus einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung und einer darauf bezogenen Entwurfsarbeit. Sie ist in einem der angebotenen Lehr- und Forschungsgebiete abzulegen und soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. In diesem Fall muss die Erstprüferin oder der Erstprüfer eine Professorin oder ein Professor der KISD sein.“

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor der KISD sein und fungiert als Erstprüferin oder Erstprüfer. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. März 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Satzungsänderung gilt für alle Studierenden, die bereits in den Studiengang Integrated Design eingeschrieben sind und sich ab dem 01. März 2026 für die Abschlussarbeit anmelden. Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 02. März 2026 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 20. Mai 2026.

Köln, den 08. Juni 2026

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer